



LANDRATSAMT  
SCHWEINFURT

# BELEHRUNG NACH §43 IFSG

# BESONDERS EMPFINDLICHE LEBENSMITTEL

- ❖ Fleisch, Geflügelfleisch und deren Erzeugnisse
- ❖ Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- ❖ Fische, Krebse und Weichtiere und deren Erzeugnisse
- ❖ Eierprodukte

# BESONDERS EMPFINDLICHE LEBENSMITTEL

- ❖ Säuglings- und Kleinkindernahrung
- ❖ Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- ❖ Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- ❖ Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonaisen, andere emulgierte Soßen, Naturhefen
- ❖ Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

# PERSÖNLICHE HYGIENE

- ❖ Auf saubere Arbeitskleidung ist zu achten!
- ❖ Während der Küchenarbeit Haar bedecken!
- ❖ Schmuck an Händen, Armen, Ohren und Hals ablegen!
- ❖ Keine langen Fingernägel, kein Nagellack!
- ❖ Tägliche Pflege von Kopf- und Barthaar sowie täglicher Körperhygiene
- ❖ Vor Arbeitsbeginn, vor jedem Arbeitsgang und nach jedem Toilettenbesuch Hände gründlich waschen!

# PERSÖNLICHE HYGIENE

- ❖ Verletzungen an Händen und Unterarmen sind sachgerecht zu versorgen und mit wasserundurchlässigem Material abzudecken!
- ❖ Beim Niesen oder Husten vom Lebensmittel abwenden und Taschentuch vor Nase bzw. Mund halten!
- ❖ Rauchen ist im Lebensmittelbereich verboten!

# HINDERUNGSGRÜNDE NACH § 42 IFSG

**Tätigkeitsverbot bei Krankheitserscheinungen (wie Fieber, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) folgender Erkrankungen:**

- ❖ Akute infektiöse Gastroenteritis
- ❖ Thyphus oder Parathyphus
- ❖ Virushepatitis A oder E
- ❖ Infizierte Wunden oder sonstige Hautkrankheiten  
(Erreger übertragbar über Lebensmittel!)

# HINDERUNGSGRÜNDE NACH § 42 IFSG

## Tätigkeitsverbot bei Ausscheidung von:

- ❖ Salmonellen
- ❖ Shigellen (Ruhr-Erreger)
- ❖ EHEC-Bakterien
- ❖ Cholevibrionen

# HINDERUNGSGRÜNDE NACH § 42 IFSG

**Wenn Sie Beschwerden haben, oder Krankheitserreger ausscheiden:**

- ❖ Informieren Sie sofort Ihren Arbeitgeber!
- ❖ Suchen Sie einen Arzt auf!
- ❖ Das Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG gilt solange, wie Sie krankheitsverdächtig oder krank sind bzw. Krankheitserreger ausscheiden!



# DIE NACHBELEHRUNG

## Wer muss nachbelehrt werden?

- ❖ Jeder Inhaber einer Bescheinigung über eine Erstbelehrung nach § 43 IfSG
- ❖ Jeder Inhaber eines Gesundheitspasses nach § 17/18 Bundesseuchengesetz (erstmalig 2002)

# DIE NACHBELEHRUNG

## Wer belehrt nach?

Der Arbeitgeber alle zwei Jahre und bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit

# DIE NACHBELEHRUNG

## Wichtig!

- ❖ Die Nachbelehrung muss dokumentiert werden!
- ❖ Ohne Nachbelehrung verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit!

# HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Sie erreichen uns unter der Rufnummer

**09721/55-745**

zu den üblichen Geschäftszeiten

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

**VIELEN DANK FÜR DIE  
AUFMERKSAMKEIT!**

